Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershäusen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf erstatteten Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, über den Vollzug des Conscriptionsgesetzes vom 14ten May v. J. Regierungsblatt Nro. X. vom 30sten May finden wir Uns bewogen zu verordnen:

1) ad. §. 1. des Conscriptionsgesetzes. Die Conscriptions-Bezirke betreffend.

Das Amt Gondelsheim wird dem Conscriptions-Bezirk Bretten, das Amt Seelbach dem Conscriptions-Bezirk Lahr, das Staabsamt Bräunlingen dem Conscriptions-Bezirk Hüfingen zugetheilt.

Die Conscriptions-Bezirksämter haben in diesen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conscription einschlägt, und auf die Milizpflichtigkeits-Verhältnisse der Untergebenen Bezug hat, zu besorgen.

Die Aemter Salem und Meersburg sollen für sich bestehen, statt der Zutheilung zu andern Bezirken soll die Aushebung in dem Sammelplatz eines angränzenden Amts nach Bestimmung der Aushebungs-Behörde geschehen können.

2) ad. §. 18. Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Die etwa noch bisher bestandenen Abweichungen hinsichtlich der Aufstellung der Orts- nunmehr Aufnahms-Listen durch die Polizey-Behörden, sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und haben solche überall und ausschließlich von den Stadträthen und Ortsgerichten zu geschehen.

3) ad. §. 21. Die Bestimmung eines andern Sammelplatzes innerhalb des Bezirks statt des Amtssitzes zur Vornahme der Ziehungs-Geschäfte, hat das Kreis-Directorium auf den Vorschlag des Amtes auszusprechen.

Die Einsendung des Auszugs aus der Ziehungsliste hat ohnfehlbar mit dem letzten September von dem Conscriptions-Amt an das Kreis-Directorium zu geschehen, welches die Auszüge aller Conscriptions-Aemter seines Kreises vor dem 15ten Oktober dem Ministerium des Innern vorzulegen hat.

4) ad. §. 22. Untauglichkeit, welche vom Loosen befreyt.

Es ist erforderlich, daß wenigstens zwey glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2. 3. 7. die Existenz des Gebrechens bestätigen.

5) ad. §. 23. Befreyung zur Unterstützung der Familien.

Tritt ein Ereigniß ein, wornach ein Uebernommener noch vor dem 1ten April die Befreyung wegen Unterstützung der Familie gesetzlich ansprechen kann, so ist gegen Abgabe des Ersatzmanns seine Entlassung von der General-Cantons-Behörde durch das Conscriptions-Amt zu bewirken. Umgekehrt, wenn die Bedingungen der Befreyung nach erfolgter Uebernahme aber vor dem 1ten April wegfallen, so ist der Befreyte, insofern er nach der gezogenen Nummer ohne die frühere Befreyungsgründe zum Dienst bestimmt worden wäre, nunmehr der Cantons-Behörde abzugeben, statt seiner aber wird derjenige von den bereits Uebernommenen frey, der die letzte Loosnummer gezogen hat. Tritt eine Aenderung nach dem 1ten April ein, so hängt die Entscheidung von der Militär-Behörde ab, an welche sich zu wenden ist.

Die Vormerkung der Befreyung wegen dem Studium der Theologie geschieht von der Ziehungsbehörde auf Anmelden und Beybringen der erforderlichen Nachweisungen, nämlich, daß der um die Befreyung Bittende

1) die Staats-Erlaubniß zum Studium der Theologie erhalten habe, und
2) auf einer Universität in diesem Studium durch Besuch theologischer Collegien begriffen sey, oder daß er in einem Priester-Seminar zur weitern Vorbereitung für das Priester-Amt sich befinde — welche Nachweisungen von der betreffenden academischen oder der kirchlichen Behörde ausgestellt seyn müssen.

6) ad. §. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienst stehenden oder beabschiedeten Söhne.

Die wegen dem Studium der Theologie befreyten Söhne werden den Familien zur Unterstützung nicht aufgerechnet.

7) ad. §. 35 — 47. Die Frist von 4 Wochen zur Einstellung eines Mannes wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er eine Assentirungsnummer erhalten hat.

8) ad. §. 40. Heirathen wegen der Conscriptions-Pflichtigkeit.

Die Befugniß der Aemter zu Heirathsbewilligungen an diejenigen, welche wegen Unterstützung ihrer Familie vom Dienst befreyt werden, wird dahin bestimmt, daß

1) Solchen, welche niedere Loos-Nummern gezogen haben, wonach sie bey Wegfallen des Befreyungsgrundes gleich zum Activdienst eintreten müssen,

oder nahe an der Reihe wären, die Heirathserlaubniß nicht vor dem 1ten April ertheilt werden solle.

2) Denen, welche höhere Nummern gezogen haben, ebenfalls solche vor Ablauf des Ziehungsjahrs nur bey vorliegenden dringenden Gründen ertheilt werden kann, und

3) daß ihnen so wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden solle, wie die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreyung vom Militairdienst bey außerordentlichen Ziehungen abgeben könne.

In den Wanderbüchern jüngerer Milizpflichtigen ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie der ordentlichen Ziehung wegen wieder heimzukehren haben.

9) ad. §. 53. Nro. 3. Eigenschaften des Einstehers.

Die wegen Unterstützung ihrer Familien Befreyten können erst nach dem 1ten April einstehen.

10) ad. §. 64. Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden sind von den Kreis-Direktorien auf Kosten der Amtskassen drucken, sodann in der erforderlichen Anzahl vertheilen zu lassen. Da die Aemter die bey der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen bisher aus dem von der Amtskasse zu empfangenden Aversum bestreiten mußten, so bleibt es hiebey auch fernerhin.

Signatum Carlsruhe den 19ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Die als Beylage des Conscriptionsgesetzes vom 14. May 1825. §. 33. angeführte, in dem Regierungs-Blatt vom 30. May 1825 nicht enthaltene Verordnung, die Gebrechen betreffend, welche zum Kriegs-Dienst untauglich machen, wird hiermit nachgetragen.

Verordnung.

Das nachfolgende Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, hat den bey der Aufhebung mitwirkenden Aerzten und Wundärzten zur Richtschnur zu dienen.

Carlsruhe den 14. May 1825.

Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, eingetheilt in drey Hauptabtheilungen A. B. C. und 53. §. §.

A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen, der Sinnes-Werkzeuge, und des Kopfes überhaupt.

§. 1.

Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüths-Krankheiten; als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

§. 2.

Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Verbindung von periodisch eintretenden Starrkrämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungs-Vermögen und Bewußtseyn sich charakterisirt.

Die unvollkommene Epilepsie, bey welcher nicht alle diese Merkmale vorhanden sind, ist nur dann befreyend, wenn sie — bey einem ohnedies an kränklicher Nervenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan.

§. 3.

Der Verlust eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch schwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar — Glaucoma — oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugnissen jedesmal namentlich angeführt werden müssen.

§. 4.

Die bleibenden Mängel des Gesichts, durch welche das Erkennen der Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Personen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc. wenn gleich nicht nach der Gesichtsbildung, in einer Entfernung von 30 Schritt gehindert ist; als: Kurzsichtigkeit, (Myopia) Blödsichtigkeit, (Amplyopia) Tagblindheit oder Lichtscheue, (Nyctalopia.)

§. 5.

Die habituellen chronischen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugnisse erwiesen ist. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chronische Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derselben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erschwert wird.

§. 6.

Die Thränenfistel, unter welcher jede habituelle, auf organischer Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freyen Abflusses der Thränen durch den Nasenkanal verstanden wird.

§. 7.

Der Verlust der Nase, oder beträchtliche Verunstaltung derselben, überhaupt in hohem Grade entstellende Narben und Mißbildung des Gesichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Die unheilbaren, besonders cariösen Nasengeschwüre, und solche Nasenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Nasenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erschweren.

§. 9.

Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachlosigkeit (Aphonia,) so wie beständiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beschaffenheit oder Substanzverlust der Zunge, oder durch nicht operirte Hasenscharte. ꝛc.

§. 10.

Der Verlust, oder die unheilbar verlorne Festigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreyer Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten.

Der Verlust von 4 Schneidezähnen aus beyden Reihen, wobey wenigstens zwey der verbliebenen auf einander passen, hebt die Tauglichkeit für solche militairische Verrichtungen nicht auf, bey denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet.

§. 11.

Die Speichelfistel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12.

Das erschwerte Niederschlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößung der Mandeln, Verlust des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens. ꝛc.

§. 13.

Die vollkommene Taubheit, oder das erschwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militairischen Verrichtungen erschwert oder unmöglich werden.

§. 14.

Der habituelle stinkende Geruch aus Mund und Nase, der stinkende Ausfluß aus den Ohren, die stinkende Ausdünstung des Körpers aus unheilbaren Ursachen.

§. 15.

Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwülste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bey dem Wehrstande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erschweren.

§. 16.

Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwiesen ist, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, schlaffüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erscheinen.

§. 17.

Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die sich nicht wieder ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cacherien.

§. 18.

Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erschwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüsen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes, (Satthals,) (Intumescentia tellae cellulosae colli.)

§. 19.

Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der scrophulöse Zustand der Halsdrüsen.

§. 20.

Die Steifheit, oder das Schiefstehen des Halses (obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen.

§. 21.

Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrats, überhaupt Verschiebung und Mißstaltung des Brustbaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäckes erschwert wird.

§. 22.

Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, gegründet vorzugsweise in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems, selbst ohne vorhandene Kränklichkeit, und ohne schwindsüchtige Anlage.

§. 23.

Die schwindsüchtige, (phthisische) Constitution und Architectur, welche namentlich durch engen, schmalen Brustbau, flügelartig hinausstehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bey geringer körperlicher Anstrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Nasenbluten und Bluthusten sich kund gibt, um so mehr, wenn scrophulöser Zustand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24.

Die Schwindsucht, (Phthisis) gegründet in krankhafter Beschaffenheit oder wirklicher organischer Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenschwindsucht, Rückendarre, sodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

§. 25.

Das habituelle Blutspeyen.

§. 26.

Das unheilbare, habituelle Asthma.

§. 27.

Das anhaltende, krampfhaft verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28.

Pulsadergeschwülste.

§. 29.

Große und vielfältige Blutaderknoten, besonders der untern Extremitäten.

§. 30.

Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

Chronische, in organischen Fehlern der Leber gegründete Gelbsucht.

Unheilbare Verhärtung der Unterleibs-Eingeweide.

Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Aussonderung eines mit Nahrungsstoff vermischten Harns besteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist.

§. 31.

Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32.

Venerische, scorbutische, scrophulöse, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und für unheilbar erkannte Cacherien.

§. 33.

Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trotzende, ansteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgeartete Krätze, Aussatz u. dgl.

§. 34.

Der Krebs.

§. 35

Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

Ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36.

Beträchtliche, oder die militärischen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle, oder der Leistengegend.

§. 37.

Der periodische, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chronische und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38.

Das Unvermögen den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Vorfall des Mastdarms; die unheilbaren Mastdarmfisteln.

§. 39.

Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Urinfisteln, Verlust des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zustand des wahren hypospadiacus, dessen Harnröhre sich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar sind, oder fast beständig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40.

Der Blasenstein, der Gries.

§. 41.

Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewisser Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht, und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, so wie früher vorhanden gewesene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für sich nicht die Untauglichkeit zum Wehrstand.

§. 42.

Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erschwerenden Krankheiten des Hodensacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenstrangs, namentlich der Fleischbruch, (Sarocele oder Scirrhocele,) und der Wasserbruch (Hydrocele).

Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich sogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeschwulst (Oscheocele), Hodensackgeschwulst, (Cirsocele) und (Varicocele,) Krampfaderbruch, (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, sind nicht unbedingt befreyend vom Wehrstand, sondern es sind die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umstände maasgebend für die Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43.

Der Verlust beyder Hoden, so wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verlust eines, oder das Zurückbleiben eines oder beyder Hoden in der Bauchhöhle ist nicht befreyend, es wäre denn, daß der im Hodensack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leistengegend festsäße.

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungs-Werkzeuge überhaupt.

§. 44.

Der Verlust eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

§. 45.

Der Verlust des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds desselben. Der Verlust eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verlust der letzten Glieder zweyer oder mehrerer Finger.

§. 46.

Der Verlust einer großen Zehe, oder des letzten Glieds derselben. Der Verlust zweyer Zehen, oder der letzten Glieder dreyer Zehen.

§. 47.

Der unheilbare Verlust der Bewegung, oder die unheilbare Beschränkung der Freyheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geschwülsten (Gliedschwamm), in Verwachsung derselben, oder ganzer Finger und Zehen unter sich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachsung der Beuge- und Ausstreckemuskeln oder Flechsen; das steife Glied mag in ausgestreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48.

Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der englischen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von diesen, oder in einer andern unheilbaren Ursache.

§. 49.

Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulsionen.

§. 50.

Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bey öfterer Wiederkehr nur dann befreyend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens, und der Gliedmaßen dargethan ist.

§. 51.

Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen.

§ 52.

Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochen-Enden, (Ankylosis,) Knochenweichheit, (Osteosarcosis,) und (Osteomalacia,) Knochengeschwüre, (Caries) Knochenbrand, (Necrosis,) beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse, (Exostoses,) und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

§. 53.

Die unheilbare Mißstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen, und das Tragen des Gepäckes erschweren.

Hierher gehören namentlich zu stark eingebogene Kniee, mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; beträchtlich veraltete Frostbeulen; sodann die wahren Plattfüße, welche sich dadurch characterisiren, daß der innere Knöchel sehr hervorragt, und tiefer als gewöhnlich steht, daß unter dem äußern Knöchel eine zu starke Aushöhlung sich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel seine größte Breite besitzt; daß endlich die Aushöhlung an der innern und untern Seite der Fußwurzel und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, sondern noch mehr erhaben, fast bogenförmig hervorragend ist, daher der Plattfüßige auf dem ganzen innern Rand des Fußes auftritt, und gewöhnlich mit gebogenen Knieen einhergeht.

Bey dem sogenannten breiten Fuß dagegen ist der Fuß in der Fußwurzel normal, unter der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieser Gegend gewölbt, und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die Breite fängt erst von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobey die Zehen zuweilen fast in gerader Linie liegen, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur wenig hervorragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erschwert ist, so liegt in dieser leichten Abweichung vom normalen Bau des Fußes kein Befreyungsgrund vom Wehrstand.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz bestehenden Staats-Vertrages über die wechselseitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des Eidgenössischen Vororts ist auch der löbliche Eidgenossische Stand Graubündten dem Staatsvertrag vom 23ten August 1808, die Förmlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen betreffend, beygetreten; und hat sonach dieser Staatsvertrag seine Ausdehnung auf den ganzen Gebietsumfang nachbenannter 19 Schweizer-Kantone erhalten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, und es bleiben somit nur die Kantone Schwyz, Wallis und Neuenburg hiervon ausgenommen.

Carlsruhe den 9ten Juny 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Ministers,

v. Müssig. Vdt. Römer.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Untervogt Martin Glunz und dessen Tochter Agatha Glunz zu Oberbaldingen haben für die dortige Gemeinde ein Kapital von 1000 fl. zu milden Zwecken gestiftet;

der verlebte Burgermeister Gotthard Hanselmann zu Mannheim hat zum Behuf des Anstrichs der Trinitatskirche allda ein Legat von 1000 fl. vermacht;

die verlebte Wittwe Katharina Renner, geborne Waldschmidt zu Mannheim, hat dem evangel. protestantischen Burger-Hospital allda ein Legat von 500 fl. vermacht.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge Höchster Resolution vom 17. May d. J. gnädigst bewogen gefunden, das bisherige Oberforst-Amt Karlsruhe aufzulösen, die demselben zugetheilt gewesenen Forst-Inspectionen Karlsruhe, Pforzheim und Ettlingen als unmittelbare Forst-Aemter zu constituiren, und das durch die Pensionirung des Oberforstmeisters von Stetten erledigte Oberforst-Amt Kandern wegen seiner besondern Wichtigkeit dem Oberforstmeister von Wallbrunn dahier, in dessen Einsichten und Dienst-Eifer Höchstdieselben besonders Zutrauen setzen, zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Ministerial-Rath Ackermann, unter Bezeugung Ihrer Zufriedenheit, und unter Beybehaltung seines dermaligen Ranges als Geheimer-Referendair, der Direction der Staats-Anstalten-Commission zu entheben, und ihn dem Ministerio des Innern zuzutheilen; — dagegen höchstgnädigst geruht, die Staats-Anstalten-Direction Ihrem Staatsrath Reinhardt — unter Vorbehalt seiner Rang- und Anciennetäts-Verhältnisse, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die durch Entlassung des Assessors Engelberger in Achern erledigte Assessorstelle bey dem dortigen Bezirks-Amt dem bisherigen Rechtspractikanten von Boemble von Meersburg zu übertragen; ferner

den Kreissteuer-Peräquator Würth in Wertheim zum Kreissteuer-Revisor daselbst zu ernennen; sodann

den Oberforstmeister von Stetten zu Kandern auf dessen bittliches Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen; endlich

dem Landchirurgen Hungerbühler zu Schönau das erledigte Landchirurgat Stockach gnädigst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Triberg im Kinzig-Kreis mit dem damit verbundenen Landesherrlichen Decanate dem Pfarrer Karl Eschbach gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird die Pfarrey Beuggen, Amts Säckingen im Dreisam-Kreis, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirt, vakant. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 durch das bischöffliche Vicariat Konstanz zu melden.

Durch das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Dylin ist die Pfarrey Ringsheim, Amts Ettenheim im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1000 fl. in Naturalien, Zehent und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. 3. nach Vorschrift bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholische Pfarrey Ubstadt dem Pfarrer Könner zu Weiher, Oberamts Bruchsal, gnädigst zu verleihen geruht, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen zwischen 600 und 700 fl. in Naturalien, Zehend und Güterertrag vakant wird. Die Kompetenten haben sich daher um die Pfarrey Weiher bey Bruchsal binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 18 May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Kraft ist die Pfarrey Mörsch, Amts Ettlingen im Murg- und Pfinz-Kreis, erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. meistens in Zehndertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans wegen des im Filialorte Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes haftet. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich daher nach Vorschrift binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Adam Heinemann von Geisingen, bisherigen Vicars in Radolphzell, zur Kaplaney Aasen, Filial der Pfarrey Hendenhofen, Amts Hüfingen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigungen im Staats- und Regierungs-Blatt von 1825.

In dem Abdruck des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten May 1825. Reg.Blt. Nro. X. vom 30ten May gedachten Jahrs haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche hier berichtigt werden.

Zum §. 8. ist die Rubrik Dienstzeit ausgelassen.
» » 19. ist statt auf §. 60., auf §. 58. zu verweisen.
» » 21. ist die Rubrik: „Ziehung und Ziehungslisten" ausgelassen.
» » 33. lies im dritten Satz statt „übergeben" „übergangen."
» » 64. ist die Rubrik: „Kosten der Conscription" ausgelassen.

In Nro. XXXII. Seite 231. Art. 8. ist statt: „Partial-Concurs" zu lesen: Particular-Concurs.